

Einführungsveranstaltung Medizinische Fakultät WS 2026/27



Willkommen beim Sächsischen Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe

Wir sind...

...die **zentrale Prüfungsbehörde**
für die Studiengänge

- Medizin
- Zahnmedizin
- Pharmazie.



Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite....

<https://www.lids.sachsen.de/lpa/>



 **sachsen.de**

Sachsen Politik und Verwaltung Fachthemen der LDS Suchbegriff

🏠 Sächsisches Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe Übergeordnete Seiten ▾

AA Schrift vergrößern 🔍 Kontrast erhöhen

Landesprüfungsamt (LPA)

- Ausbildung zum Arzt
 - Erster Abschnitt**
 - Zweiter Abschnitt
 - Dritter Abschnitt
 - Prüfungstermine
- Ausbildung zum Zahnarzt
- Ausbildung zum Apotheker
- Psychotherapeuten
- Anerkennung Studienleistungen
- Kenntnisprüfung
- Formulare & Downloads
- Adressen

Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Vorklinik und Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1)
- Merkblatt M1
- Erste Hilfe
- Merkblatt Krankenpflagedienst
- Prüfungsstoff M1
- Äquivalenzbesch. med1
- Ansprechpartner ...

Im Vorklinischen Studienabschnitt sind folgende Pflichtveranstaltungen zu absolvieren:

1. Praktikum der Physik für Mediziner
2. Praktikum der Chemie für Mediziner
3. Praktikum der Biologie für Mediziner
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
6. Kursus der makroskopischen Anatomie
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie
8. Kursus der medizinischen Psychologie und medizinischen Soziologie
9. Seminar Physiologie
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
11. Seminar Anatomie
12. Seminar der medizinischen Psychologie und medizinischen Soziologie
13. Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Praktikum der medizinischen Terminologie
16. Wahlfach:
17. Seminare mit klinischem Bezug
18. klinisch integrierte Seminar

Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (schriftlich und mündlich) kann nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren abgelegt werden.

Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- Merkblatt [M1] für die Anmeldung zur Prüfung im 2. Halbjahr 2022
- Krankenpflagedienst nach § 6 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)
- Vorklinik und Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- Prüfungsstoff für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung [M1]
- Inhalte des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung [M1]
- Ausbildung in Erster Hilfe

...dort finden Sie auch die erforderlichen Formulare

https://www.lids.sachsen.de/lpa/?task=4&art_param=158



- Landesprüfungsamt (LPA)
- ✚ Ausbildung zum Arzt
- ✚ Ausbildung zum Zahnarzt
- ✚ Ausbildung zum Apotheker
- ✚ Psychotherapeuten
- ✚ Anerkennung Studienleistungen
- ✚ Kenntnisprüfung
- ✚ Formulare & Downloads
 - ✚ Gesetze und Verordnungen
 - ✚ **Formulare**
- ✚ Adressen

Formulare

✚ Hinweise zur Nutzung interaktiver pdf-Formulare ...

[50 Datensätze insgesamt]

✚ Gruppierung öffnen

✚ Ausbildung zum Apotheker

✚ Ausbildung zum Arzt

✚ Ausbildung zum Psychotherapeuten

✚ Ausbildung zum Zahnarzt

✚ Download

✚ Kenntnis-/Eignungsprüfung

✚ Studium Psychotherapie nach neuem PsychThG

weitere Dokumente

24.10.2024 | Downloadreferenzen

✚ Abrechnungsnachweis Approbationsprüfung Psychotherapie
(interaktive pdf-Datei, 76KB)

Zentrale Prüfungsbehörde – was bedeutet das?

Wir sind zuständig für...

1.

- die Durchführung aller Abschnitte der ärztlichen/zahnärztlichen/pharmazeutischen Prüfung

2.

- die Anrechnung von Studienleistungen verwandter Studiengänge sowie ausländischer Studiengänge

3.

- Nachteilsausgleiche für die Staatsprüfungen

Die Abschnitte der Ärztlichen Prüfung

1. Abschnitt

- „Physikum“
- nach frühestens 4 Semestern
- Schriftlich (2 Tage) + Mündlich-Praktisch
- Im August/September bzw. März

2. Abschnitt

- Nach mind. 6 weiteren Semestern
- Schriftlich (3 Tage)
- Im Oktober bzw. April

3. Abschnitt

- nach dem Praktischen Jahr
- Mündlich-Praktisch (2 Tage)
- Im November/Dezember bzw. Mai/Juni

**Termine schriftliche
Prüfungen auf der
Internetseite des IMPP!**



Prüfungstermine Medizin -
www.impp.de

Die Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfung

1. Abschnitt

- „Physikum“
- nach frühestens 4 Semestern
- Mündlich 4 Prüfungen in 3 Fächergruppen und ZÄ Prothetik
- Im September bzw. März

2. Abschnitt

- nach mind. 2 weiteren Semestern
- Praktisch am Phantom und mündlich
- 4 Wochen
- Im August/September bzw. März/April

3. Abschnitt

- nach 4 weiteren Semestern
- Schriftlich (1 Tag) + Mündlich-Praktisch am Patienten

**Termine schriftliche
Prüfungen auf der
Internetseite des IMPP!**



Prüfungstermine - www.impp.de

Die Abschnitte der Pharmazeutischen Prüfung

1. Abschnitt

- nach frühestens 4 Semestern
- Schriftlich (4 Tage)
- Im August bzw. März

2. Abschnitt

- Nach frühestens 8 Semestern
- Mündlich in 5 Fächern
- Im August/September bzw. Februar/März

3. Abschnitt

- nach der Praktischen Ausbildung
- Mündlich (1. Prüfung)

**Termine schriftliche
Prüfungen auf der
Internetseite des IMPP!**



Prüfungstermine Pharmazie -
www.impp.de

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

- **Antrag auf Zulassung** zu einem Prüfungsabschnitt beim LPA in schriftlicher Form mit dem bereitgestellten Antrag unter www.lids.sachsen.de/lpa

- Zugang bis zum **10. Januar oder 10. Juni** (Ausschlussfrist)

Wichtig! Aufgrund der Vielzahl der Anträge können wir leider keine Eingangsbestätigung erteilen.

- Zu den vorzulegenden Unterlagen + Voraussetzungen informieren Sie sich bitte rechtzeitig auf unserer Internetseite
- **Fehlende Unterlagen können nachgereicht** werden (allgemeine Nachreichfrist lt. Internetseite)
- **Übertragung der Leistungsnachweise** erfolgt elektronisch direkt zwischen Uni und LPA
- **Bis zur Zulassung** können Sie den Antrag jederzeit zurücknehmen
- **Nach der Zulassung** (erfolgt mit der Ladung ca. 2 Wochen vor dem ersten Prüfungstag) ist nur noch ein Rücktritt aus wichtigem Grund möglich
- Zu **Wiederholungen** werden Sie von Amts wegen geladen.

LANDESDIREKTION SACHSEN | Freistaat SACHSEN

Wird vom Landesprüfungsamt ausgefüllt -

Schriftlicher Prüfungsteil	Mündlicher Prüfungsteil	Saal	LPA-Nr.
☐ Erste Wiederholungsprüfung	☐ Erste Wiederholungsprüfung		M1
☐ Zweite Wiederholungsprüfung	☐ Zweite Wiederholungsprüfung		

Landesdirektion Sachsen -
Sächsisches Landesprüfungsamt
für akademische Heilberufe
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Antrag auf Zulassung
zum Ersten Abschnitt der
Ärztlichen Prüfung

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
rechtzeitig an das Landesprüfungsamt.
Tel.: (0351) 925 2611, Fax: (0351) 925 9201,
E-Mail: lpadresden@lds.sachsen.de

Medizin(M1):



Zahnmedizin (Z1):



Pharmazie (P1):



Prüfungszeitraum *

Hiermit beantrage ich die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung für folgenden Zeitraum:

Erstes Halbjahr (März) des Prüfungsjahres 20 ☐ **Zweites Halbjahr (August) des Prüfungsjahres 20** ☐
(Anmeldeschluss 10. Januar) (Anmeldeschluss 10. Juni)

1. Antragsteller

Universität

Ich bin im Fach Humanmedizin eingeschrieben an der Universität: *

☐ Dresden ☐ Leipzig Matrikel-Nummer * BAStG-Nummer

Persönliche Angaben

Familienname * 1) Vorname *

Namenszusätze (Dr., von, de, van usw.) Geschlecht *

Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen) Staatsangehörigkeit *

Geburtsdatum * Geburtsort * 2)

2. Anschrift an welche die Zulassung und die Prüfungsmitteilungen versandt werden sollen

Straße/Haus-Nr. *

Postleitzahl * Ort *

E-Mail * ggf. Telefon

3. Hochschulzugangsberechtigung (HZB) (Bitte nur ausfüllen, wenn die HZB in Deutschland erworben wurde)

Semester der Erstimmatrikulation an einer deutschen Universität im Studienfach Humanmedizin: * Anzahl der medizinischen Fachsemester einschl. ggf. angerechneter Semester, aber ohne Urlaubssemester: *

Ausbildung in Erster Hilfe – Medizin


Sachsen
Politik und Verwaltung
Fachthemen der LDS

Sächsisches Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe
Übergeordnete Seiten

AA Schrift vergrößern
K Kontrast erhöhen

- Landesprüfungsamt (LPA)
 - Ausbildung zum Arzt
 - Erster Abschnitt**
 - Zweiter Abschnitt
 - Dritter Abschnitt
 - Prüfungstermine
 - Ausbildung zum Zahnarzt
 - Ausbildung zum Apotheker
 - Psychotherapeuten
 - Anerkennung Studienleistungen
 - Kenntnisprüfung
 - Formulare & Downloads
 - Adressen

Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Ausbildung in Erster Hilfe

- Die Ausbildung in Erster Hilfe ist vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu erwerben. Sie soll durch theoretische und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermitteln, 9 Unterrichtsstunden betragen und nicht älter als zwei Jahre vor dem Studium sein.
- Als Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe gilt insbesondere:
 - eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes e.V.
 - das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in Erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist und Gegenstand der Ausbildung war
 - eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung,
 - eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes, über die Ausbildung in Erster Hilfe,
 - eine Bescheinigung einer anderen Stelle über die Ausbildung in Erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde anerkannt worden ist.
- Die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.

Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

- Merkblatt [M1] für die Anmeldung zur Prüfung im 2. Halbjahr 2022
- Krankenpflegedienst nach § 6 der Approbationsordnung für Ärzte (AAprO)
- Vorklinik und Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- Prüfungsstoff für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung [M1]
- Inhalte des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung [M1]
- Ausbildung in Erster Hilfe

Kontakt

Landesdirektion Sachsen
Sächsisches Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe

 Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

 Anka Mehnert

 0351 825 - 2611

 0351 825 - 9201

Ausbildung in Erster Hilfe - Zahnmedizin



[Sachsen](#)
[Politik und Verwaltung](#)
[Fachthemen der LDS](#)

[Sächsisches Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe](#)
[Übergeordnete Seiten](#)

[AA Schrift vergrößern](#)
[Kontrast erhöhen](#)

[Landesprüfungsamt \(LPA\)](#)

[Ausbildung zum Arzt](#)

[Ausbildung zum Zahnarzt](#)

[Ausbildung zum Zahnarzt \(ZApprO 1955\)](#)

[Ausbildung zum Zahnarzt \(ZApprO 2020\)](#)

[Studium nach neuer ZApprO](#)

[Erster Abschnitt](#)

[Ausbildung zum Apotheker](#)

[Psychotherapeuten](#)

[Anerkennung Studienleistungen](#)

[Kenntnisprüfung](#)

[Formulare & Downloads](#)

[Adressen](#)

Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Ausbildung in Erster Hilfe in Rahmen der Zahnärztlichen Ausbildung § 13 ZApprO

Ausbildung in Erster Hilfe in Rahmen der Zahnärztlichen Ausbildung § 13 ZApprO

Die Ausbildung in Erster Hilfe gehört zu den Voraussetzungen für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Sie hat gemäß § 13 Abs. 1 ZApprO den Zweck, den Studierenden bzw. Studienanwärtern durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe zu vermitteln.

Der Lehrgang muss

- mindestens neun Unterrichtseinheiten umfassen und
- ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.

Diese Nachweise dürfen bei Antragstellung **maximal 3 Jahre** alt sein.

Folgende Nachweise werden bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung als Ausbildung in Erster Hilfe anerkannt:

- eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V., des Deutschen Roten Kreuzes e.V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. oder des Malteser Hilfsdienstes e.V.
- das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in Erster Hilfe in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist,
- eine Bescheinigung über die Ausbildung als Pflegediensthelfer oder Schwesternhelferin oder eine Bescheinigung über eine Sanitätsausbildung,
- eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, über die Ausbildung in Erster Hilfe,

Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

- Allgemeine Informationen zu den Prüfungsinhalten sowie Bewertungsmodalitäten
- Rücknahme des Antrages / Rücktritt / Säumnis
- Ausbildung in Erster Hilfe in Rahmen der Zahnärztlichen Ausbildung § 13 ZApprO
- Informationen zum Pflegedienst im Rahmen des Zahnmedizinstudiums
- Prüfungszeitraum und Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Krankenpflegedienst nach § 6 ÄApprO/ Pflegedienst nach § 14 ZApprO

Zweck: Vermittlung eines Eindruckes in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses und Vertrautmachen mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege

Ableistung

- vor Beginn des Studiums (~~max. 2 Jahre vor dem Studium mit einem zeitlichen Zusammenhang zum Studium~~) oder während der unterrichtsfreien Zeit
- in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand

Nachweis durch ein Zeugnis nach Anlage 5 der ÄApprO/ Anlage 10 ZApprO

- Das Zeugnis über den Krankenpflegedienst muss die Originalunterschrift der Pflegedienstleitung tragen (ein Faksimile-Stempel genügt **nicht**)
- Eine über das Ausstelldatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht akzeptiert werden
- Wird der Krankenpflegedienst z.B. vom 01.08. – 14.09. abgeleistet, jedoch die Bescheinigung bereits am 10.09. ausgestellt, können nur 41 Tage angerechnet werden (01.08. – 10.09.)

Medizin:



Zahnmedizin:



Approbationsordnung für Ärzte
Anlage 5

Zeugnis über den Krankenpflegedienst

Name, Vorname	
Geburtsdatum:	Geburtsort:

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus unter meiner Leitung den Krankenpflegedienst abgeleistet.

Dauer des Krankenpflegedienstes:

von	bis

Die Ausbildung wurde unterbrochen:

☐ nein ☐ ja

von	bis

Der Krankenpflegedienst wurde in/auf der Abteilung/Station : _____
abgeleistet. (Bitte keine Abkürzungen verwenden)

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Ort, Datum

Siegel
oder Stempel

Krankenpflegedienst nach § 6 ÄApprO/ Pflegedienst nach § 14 ZApprO

Dauer und Umfang

- 3 Monate für Ärzte (90 Kalendertage) – 1 Monat für Zahnärzte (30 Tage)
- ganztägige Erbringung
- Grundsätzliche keine Ableistung in Teilzeit möglich
- Aufteilung in max. drei Abschnitte möglich, wobei der einzelne Abschnitt mind. 30 Kalendertage betragen muss (15 Tage bei Zahnmedizin)

Folgende Bereiche erfüllen die Ableistung des Krankenpflegedienstes grundsätzlich **nicht**:

- plastische Chirurgie, bei denen kosmetische Behandlungen im Vordergrund stehen
- Anschlussbehandlungen in Rehabilitationseinrichtungen
- Einrichtungen zur Behandlungen von Suchtkranken
- Arzt- oder Gemeinschaftspraxen
- Dialysestationen
- (persönliche) Betreuung von Körperbehinderten
- betreutes Wohnen in Einrichtungen/Heimen
- mobile/ambulante Pflegedienste

bzw. können **nicht vollständig anerkannt** werden

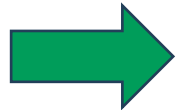
- OP-Bereich, Anästhesie, Notaufnahme
- Alten- und Pflegeheime

Möglichkeit der **Anrechnung/Anerkennung durch das LPA** im Vorfeld der Anmeldung zu M1/Z1

Anrechnungen auf den Krankenpflagedienst

Gesetzlich geregelte Fälle

- eine krankenpflegerische Tätigkeit im **Sanitätsdienst der Bundeswehr** oder in vergleichbaren Einrichtungen
- eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines **freiwilligen sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes** oder des **Zivildienstes**



Inhalt der Tätigkeit ist durch ein Dienstzeugnis oder eine Tätigkeitsnachweis darzulegen und muss erkennbar Elemente der Grundpflege enthalten und in einer geeigneten Einrichtung absolviert worden sein.

- eine **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung** als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege, als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.
- Bei Z1 auch Krankenpflege im Rahmen der ärztlichen Ausbildung

Andere Ausbildungsberufe werden beim Medizinstudium aus Kulanz teilweise auch anerkannt, wenn in der Ausbildung Krankenpflege oder vergleichbare Tätigkeiten mit mind. 30 zusammenhängenden Tagen verpflichtender Bestandteil war (i. d. Regel werden dann 30 Tage anerkannt)

Kranken-/Pflegedienst im Ausland

- Ein im Ausland absolvierter Krankenpflegedienst/Pflegedienst ist unter denselben Voraussetzungen möglich und kann anerkannt werden.
- Es bedarf der Anerkennung durch das LPA
- Erforderlich ist ein formloser Antrag
- Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung/Dienstzeugnis mit Zeitraum, Station und ausgeführten Tätigkeiten sowie Übersetzung eines in Deutschland vereidigten Übersetzers (außer bei Bescheinigungen auf Englisch)
- Formular in englischer Sprache auf der Internetseite des LPA:

Medizin:



Zahnmedizin:



Famulatur gemäß § 3 AAppO

WARUM?

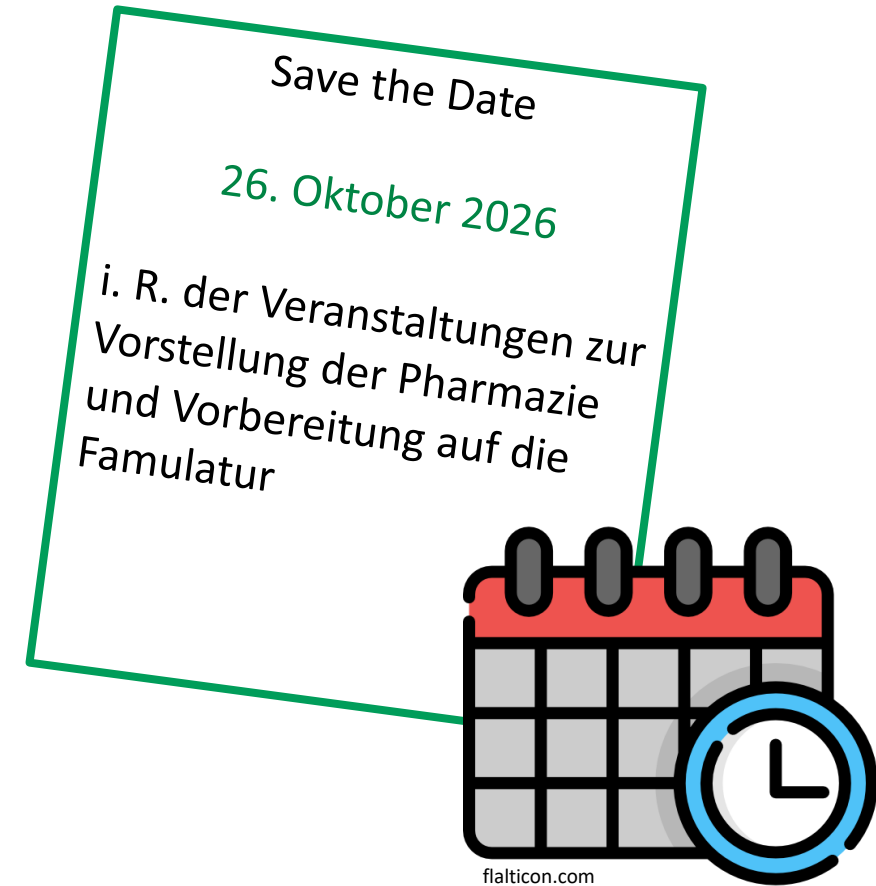
Auszubildende soll mit den pharmazeutischen Tätigkeiten vertraut gemacht werden. Außerdem soll sie/er Einblick in die Organisation und Betriebsabläufe sowie in die Rechtsvorschriften für Apotheken und in die Fachsprache erhalten.

WANN?

Während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung; mit entsprechendem Nachweis auch während eines Urlaubssemesters

WIE LANGE?

8 Wochen, Splitting in vierwöchige Abschnitte möglich
Ganztägige Erbringung



Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen/-zeiten

Studienleistungen (Anlage 1 ÄApprO, Anlage 1 ZApprO, Anlage 1 AAppO)...

Studienzeiten...

... aus im **Ausland** betriebenen **gleichen Studiengängen** der Medizin/ der Zahnmedizin/ der Pharmazie...

... aus **verwandten Studiengängen**...

...müssen vom LPA **anerkannt bzw. angerechnet** werden.

- **Voraussetzung:**

Gleichwertigkeit der Studienleistung, d. h. keine wesentlichen Unterschiede zum Lehrinhalt nach der jeweils geltenden Approbationsordnung

- Erforderlich ist ein Antrag beim LPA
- Verfahren ist gebührenpflichtig
(Gebühr 35 bis 550 EUR)
- Einzelfallprüfung, d. h. Aussagen zu möglichen Anerkennungen von Studienleistungen können vorab nicht erfolgen
- **Keine Anerkennung** erforderlich bei Zahnmedizinstudium nach erfolgreichem Medizinstudium/M1

Weitere Infos:



Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen/-zeiten

Ausländische Studienleistungen desselben Studiengangs

- Imma-Bescheinigung
 - HZB
 - Transcript of Records
 - für Jahrgang maßgebliches Curriculum / aktueller Studienplan des Studiengangs
- einschließlich Übersetzung sowie nicht in Deutsch oder Englisch



Studienleistungen eines verwandten Studienganges

- dito
- Zusätzlich eine sog. Äquivalenzbescheinigung des Lehrbeauftragten des entsprechenden Faches



Begutachtung durch die Zentralstelle für ausl. Bildungswesen
(ZAB)



Anerkennungsbescheid des LPA; bei ausreichender Anzahl anerkannter Studienleistungen erfolgt gleichzeitig die Anrechnung eines oder mehrere Semester



Übernahme der Leistung durch **Universität**

Kontakte Ansprechpartner

Sächsisches Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

E-Mail: lpadresden@lds.sachsen.de
Internet: www.lds.sachsen.de/lpa



Zuständige Mitarbeiterin für den
Ersten Abschnitt der Ärztlichen
Prüfung:

Frau Petra Teichert
Tel.: 0351 825-2611
E-Mail:
petra.teichert@lds.sachsen.de

Zuständiger Mitarbeiter für die
Zahnärztlichen Prüfung:

Martin Schiller
Tel.: 0351 825-2619
E-Mail:
martin.schiller@lds.sachsen.de

Zuständige Mitarbeiterin für die
Pharmazeutische Prüfung

Doreen John
Tel.: 0351 825-2617
E-Mail:
doreen.john@lds.sachsen.de